



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

21. Februar 2019

Kontakt: Samuel Wegmann, Kreisforstmeister, Zürcherstrasse 9, 8620 Wetzikon
Telefon +41 43 259 55 33, www.aln.zh.ch

1/3

Forstwesen (Rodung und Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gesuchsteller: Gemeinde Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten
Gesuch vom: 11. Dezember 2018
Gemeinde: Dürnten
Lokalname: Breitenmatt
Parzelle Kat.-Nr.: 13570 (neu)
Rodungsfläche: 38 m², davon 0 m² vorübergehend

Rodung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 3228 am 2. November 1994 die Waldgrenzen entlang der Bauzonen in der Gemeinde Dürnten festgesetzt. Im Gebiet Breitenmatt bildet die westliche Parzelle der Breitenmattstrasse zwischen dem Boostockquartier und der Loorenstrasse die Waldgrenze.

2016 realisierte die Gemeinde Dürnten auf der nicht bewaldeten Freihaltezone von Parzelle Kat.-Nr. 13570 eine neue Bushaltestelle mit Trottoir. Dabei wurde im Süden der Verbreiterung 38 m² Waldareal tangiert. Zwischenzeitlich ist das Bauvorhaben vollendet. Für diese Zweckentfremdung von Wald unterliess es die Gemeinde rechtzeitig ein Rodungsgesuch zu stellen.

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmebewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Der Ausbau beinhaltete eine Mittelinsel und erforderte folglich eine Verlegung der westseitigen Fahrbahn. Die geeignetste Stelle war die Freifläche zwischen zwei Waldzungen im Eigentum der Gemeinde. Auf der anderen Strassenseite grenzen die kleinparzellierten Grundstücke der Einfamilienhäuser an die Strasse. Eine Strassenverschiebung in östlicher Richtung wäre somit kaum realisierbar gewesen. Die Verbreiterung endet exakt am nördlichen Ende der waldfreien Nische; eine Verschiebung der Haltestelle nordwärts hätte eine Rodung nicht verhindert. Eine nachträgliche Anpassung der Haltestellengeometrie, mit dem Ziel die Rodung rückgängig zu machen ist aus Platzgründen weder zielführend und - in Anbetracht der kleinen Rodungsfläche - noch verhältnismässig.



Die Rodung erfordern eine Anpassung der statischen Waldgrenze und eine Umzonung von Waldareal in Wohnzone. Der Rodungersatz ist unmittelbar neben der Rodungsfläche entlang des heutigen Waldrandes im Süden der Freifläche von Parzelle Kat.-Nr. 13570 vorgesehen.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Aus den gleichen Gründen sind auch die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG gegeben. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 18. Januar 2019 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

Rodung

- I. Der Gesuchstellerin wird die Rodung von 38 m² Wald auf Parzelle Kat.-Nr. 13570, Gemeinde Dürnten, unter folgenden Bedingungen und Auflagen nachträglich bewilligt:
 - a) Massgebende Unterlagen:
 - Übersichtsplan 1:25'000. vom 10. Dezember 2018
 - Rodungsplan 1:500 vom 10. Dezember 2018
 - Ersatzaufforstungsplan 1:500 vom 10. Dezember 2018
- II. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
- III. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 38 m² auf der Parzelle Kat.-Nr. 13570, Gemeinde Dürnten, 40 m² aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter Dispositiv I genannten Plänen und gemäss den Weisungen des zuständigen Forstreviers bis spätestens 31. Dezember 2019 auszuführen.
- IV. Die Rodungsbewilligung tritt zehn Tage nach unbenütztem Ablauf der in Dispositiv VI genannten Rekursfrist in Kraft.
- V. Das Vermessungsamt der Gemeinde Dürnten wird, nach eintreten der Rechtskraft dieser Bewilligung, eingeladen die notwendigen Nachführungen in der amtlichen Vermessung und insbesondere im ÖREB-Kataster vorzunehmen und eine Anpassung der Waldabstandslinie zu prüfen.

Die Gemeinde Dürnten wird eingeladen, die Waldgrenze im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.



VI. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.- sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 96.-, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

VIII. Mitteilung:

Geht an:

- Gemeinde Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
(mit Rodungsdossier)
- Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopie)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Forstkreis 3 oder Abteilung Wald (mit Rodungsdossier)
- Forstrevier Rütli Wald Dürnten, Noah Zollinger, Rütistrasse 80, 8636 Wald
- per Mail an oereb@gossweiler.com (mit Plan)
- Amt für Raumentwicklung / Geoinformation / Kataster / Katasterleitung

Dr. Konrad Noetzi
Kantonsforstingenieur

Versand:

